

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 2 (1897)

Heft: 6

Rubrik: Alte Statuten der Knabengesellschaft in Tomils

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Leb' wohl! Wenn Nebel dich umzieh'n,
Bewahr' mein Köhlein gut,
Ich kann's nicht nehmen fürderhin
In meine treue Hut.

Mein Hörnlein, sing' die letzte Weis',
Trara, dort winkt das Ziel.
Wie blitzt der Schnee, wie glänzt das Eis —
Der Flocken tanzten viel. —

Horch'! Hörst du nicht den dumpfen Ton?
So spricht der weiße Mann!
Sei still und lausche, Postillon:
Du bist's, Dich spricht er an.

Hohl ist die Stimme, der Donner hallt!
Es tost sein Hauch wie Sturmesgewalt.
Sein Atem dampft, ein Wolkenmeer —
Schon stürzt die Lawine brausend daher.
Das ist des Alten graufig Spiel:
Wohl stoben und tanzten der Flocken viel.

Dann wird es still, so totenstill.
Herab vom weißen Mann
Weh'n nur die Lüfte sacht und kühl
Entlang die weite Bahn.

Bernina's Abend Schatten zieh'n
Ums Bette tief und hart;
Das Hörnlein ist verstummt darin:
Es war die letzte Fahrt.

Alte Statuten der Knabengesellschaft in Tomils.

Das Original der nachfolgenden Statuten einer „ehrlichen Gesellschaft zu Tomils“ befindet sich dormalen im Besitze des Herrn Vorsteher Rudolf Mettler in Tomils, der es in seinem Hause unter alten Papieren vorfand und so gefällig war, mich eine Copie von dem interessanten Schriftstücke nehmen zu lassen.

Interesse beanspruchen diese Statuten aus mehrfachen Gründen; einmal sind sie ganz typisch. Die „ehrlichen Gesellschaften“ (d. h.

Knabenschaften, Gesellschaften lediger Bursche) wohl fast aller Gemeinden unseres Kantons hatten ganz ähnliche Statuten, die nur dadurch von einander abwichen, daß die Taxen und Bußen an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten ungleich hoch waren; teilweise sind diese Statuten auch meistens jetzt noch in Kraft und in Übung, wenn schon die anmaßlichen Rechte der Knabenschaften auf Stütz- oder Hochzeitsweine schon 1813 durch Dekret des Kleinen Rates als unstatthaft erklärt wurden. Aber fast überall beruhen diese Satzungen auf mündlicher Überlieferung. Dieser Umstand verleiht den verbrieften Statuten der Gesellschaft von Tomils ein vermehrtes Interesse.

Eine wesentliche Bedeutung kam den Knabengesellschaften als Wächter der Sittenpolizei zu.

An dem Ehreninsigel der Gesellschaft zu Tomils hege ich begründete Zweifel, denn nicht nur zeigt der 1792 erneuerte Brief kein Siegel und hing auch nie ein solches an demselben, sondern es ist mir auch völlig unbekannt, daß solche Gesellschaften jemals eigene Siegel besaßen, ich bin deshalb sehr zu der Annahme geneigt, die Bestätigung des Briefes mit dem Ehreninsigel sei eine bloße Phrase, eine Nachahmung der Form der Urkunden jener Zeit.

**Rechte und ansprach wegen Hoffier Weins
Sambt andere Ordnung und statuten Einer Ehrlichen Gesellschaft
Alhier zu Tamils Lauth einhalt.**

Im Namen Gottes. Urkunden Wir hiemitt. Diesem offenen Brieff, wie das wir. Die von vnseren Altvorderen Ererbte Rechtliche ord- und satzungen. Alß In gegenwarth Einer Ehrlichen und Lobl. Gesellschaft allhier in Tamils auf das Neuen Erneueret haben, und vnseren alten Brieff abcopieren lassen wie volget.

Pro 1^o. Hat eine Ehrliche Gesellschaft Erkent, Das wann durch anschickung Gottes Sich einer verheurathet, solle er an dem Tag da die hochzeith vollbracht, würd, nach vnseren Alten freyheiten und Statuten geben Einer Ehrlichen Gesellschaft die hierzu inkaufft Seind 100 Maß guten Wein oder aber dafür fl. 16 Bahres geldes. Curenta [!] valuta;

2^o. Wan Sich ein witting widerum verheurathen wurde, Solle er geben Einer Ehrlichen Gesellschaft zu genießen, 2 Regelen welschen

weins, oder dafür auch Bezahlen fl. 16 Bahres geldes. Curenta valuta. --

3°. Wan Sich frömde in vnserer Gmeindt verheurathen, Sollen Sie Vnß geben zu genießen 55 Maß guten welschen wein oder darfür fl. 7 Bahres geldts, ist auch erkent worden, daß wan etwan ein frömder hier wurde gegen einer Tochter oder weib Sonst verliebt machen vnd in Einem haus Bey nacht heimlich auß vnd ein gehen, wofern er dann von vnß mächte Erdappet werden, Solle geben ein Philipp oder 12 maß guten welschen wein, wenn er Sich aber widerspännig erzeigen wurde, so haben wir Macht vnd gewalt, ihme nach vnseren guth-dunfhen ab dem Leib zu nehmen, Seinen Dägen, Hut oder was man von Ihme sonst bekommen mag, mit dem Selbigen dann in ein würkhaus zu gehen vnd nach vnseren Belieben vertrincken, solle auch noch zur straff in ein Brunnen geworffen werden.

4°. Wan deren wären in vnserer Gmeindt Tamils die Sich vngheorsamlich wurden in Stellen, so haben wir die rechte ihme zu schellen, vnd von seinem hauß oder guth hinweg zu nehmen, Biß dß wir umb obberschribenes wohl consentiert Seind zc.

5°. Was verheurathete Eheleuth sind, die Sich in Streitigkeiten Begeben, vnd Eins von dem anderen aus dem Hauß gehet, vnd anderstwo übernacht Bleibt, so solle man ihnen, wan Sie widerum Einig werden, 16 maß wein zu fordern haben, wofern Sie dan nichts geben wollen, solle man ihnen nach altem Brauch schellen vnd mit dem Trummen zusammen Leuthen. —

6°. Sollen Keine den Hoffierwein helfen Trincken, die nicht darzu inkauft sind, vnd die Sich inkaffen wollen, müessen geben 3 maß guthen wein, wen auch deren wären, die den Hoffier-wein Einen Thaler genießen wurden Heimlicherweiß, die sollen zur straff allen insgesambt Einen zweyfachen Hoffierwein geben. —

7°. Wan etwan deren wären, die über 16. Jahren alt sind vnd ein fräches Buobenstückh Begehen Thäten, dß es unß andere hie oder anderstwo ein auffhebnus wäre, sollen wir von ihnen zur Straff, nach dem der fröffel sein möchte, zu Pretentieren haben 4. 6. 8. 10. fl. dessen Sich ein jeder dernach verhalten wolle. —

8°. Solle je der Letzte der inkauft ist, wen mann den Hoffier-Wein fordern soll, die jenige alle an ein gewüssen orth zusammen Beruffen, vnd wan etwan durch die Hinläßigkeit des einten oder

Beider vorgeſetzten Herren Platzmeiſter, aus vorthheilhaftigen Saumfelligkeiten Solche Andeutung wider Vermuten durch ſtilſchweigen wurden vorbeſehen laſſen, in der abſicht, der Ehrlichen Geſellſchaft ihre Rechte und gerechtigkeiten ja mit fürwik, Ihre Rechtsame, ſuchen zu Kränthen, dieſe Sollen Nicht nur von einer ehrlichen geſellſchaft aus derſelbigen gemeinſchaft mit ſchandt und ſpott ausgeſtoßen und geworffen werden, ſondern ein Billichen ſtraff, vor die vermessenheit, nach erkantnus, Einer Ehrlichen geſellſchaft, und ohne einige Krändung Ihrer aufrecht habenden gerechtigkeit in alle Ewigkeit, kein Einziger Bündten vermögen, zu keinen Ewigen Zeiten im geringſten nicht zu verkürzen noch zu verkleinern. Sonderen die Ehrliche Geſellſchaft Bleibt Allwegen Bey Ihrer Rechtsame.

9°. Sollen keine die under 16. jahren alt Sind inkauftt werden. Deme hiermit zu wahren vrkunt und Besserer Verſicherung ſo haben wir als in Nammen der ganzen geſellſchaft Allhier zu Tamils, vnser Ehren Secret in Sigel öffentlich an dieſen Brieff getruckt und coroboriert der geben iſt lauth dem alten Brieff Nach der Heillſamen geburth vnſers Herren und Heiland Jesu Chriſti N^o 1612 und jetzt N^o 1791 den 16 februarii von Neuem ab copiert worden zc.

Bundesrichter Andreas Bezzola.

Über den den 10. Jan. laufenden Jahres in Zürich verstorbenen Bundesrichter Andr. Bezzola entnehmen wir Nr. 9 des „Fr. Nätier“ folgenden kurzen Nekrolog:

Im Jahre 1840 in Bernerz geboren, beſuchte der hochbegabte Jüngling nach Abſolvierung der Gemeindegſchule die bündneriſche Kantonsſchule, welche er mit Ablegung des Maturitätsexamens im Jahre 1860 verließ, um auf den Univerſitäten Jena, Berlin, Zürich und Heidelberg die Jurisprudenz zu ſtudieren. Er war ein forſcher, lebensfroher, aber dabei auch ernſter und fleißiger Student.

Im Sommer 1864 in die Heimat zurückgekehrt, praktizierte Bezzola während einer Reihe von Jahren als Rechtsanwalt, eine Beſchäftigung, die ihm aber auf die Dauer nicht behagte und die er dann auch wegen vielfacher anderweitiger privater und öffentlicher